



Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 01.04.2020 (ausgefallen) – Auszug aus Drucksache 18/7217 –

Frage Nummer 31

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob die staatliche Kreisverwaltungsbehörde Bamberg Kenntnis über den Zeitpunkt der Wiederaufforstung des durch einen Deponiebetreiber illegal gerodeten Waldes in Ehrl bei Scheßlitz hat, welches Bußgeld fällig wird und in welcher Weise das Kontrollmanagement von Deponien in Bayern die Ablagerung von Schutt kontrolliert?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Angaben des Landratsamtes (LRA) Bamberg stellt sich der Sachverhalt im in Rede stehenden Einzelfall folgendermaßen dar:

Das für die Wiederaufforstung zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg hat gegenüber der Verursacherin mit Bescheid vom 28.11.2019 angeordnet, die kahlgeschlagene und ohne Genehmigung gerodete Fläche bis zum Ablauf des 31.05.2020 wieder aufzuforsten. Nach Auskunft des AELF Bamberg wird die Wiederbepflanzung der Fläche derzeit von der Flächeneigentümerin vorbereitet.

Das LRA Bamberg schaltete die Staatsanwaltschaft Bamberg ein, da neben der ungenehmigten Rodung auch der Betrieb einer immissionsschutzrechtlichen Anlage ohne Genehmigung im Raum steht. Das LRA Bamberg hat deshalb noch kein eigenständiges Verfahren zur Ahndung der Rodung als Ordnungswidrigkeit eröffnet.

Zur Frage des Kontrollmanagements für Deponien in Bayern verweisen wir auf die hierfür deutschlandweit gültigen Vorgaben der Deponieverordnung des Bundes mit Regelungen bspw. zur Überwachung.